

Unterdrückte

Anträge zur Mitgliederversammlung

des DVNLP am 31.10.2014

von Thies Stahl und Silke Schumacher

Anhang zu

„Causa DVNLP – Die Chronologie“

von Thies Stahl

veröffentlicht in Blog

<https://thiesstahl.wordpress.com/category/thema-dvnlp/>

oder auf

www.ThiesStahl.de

Antrag #1 von Thies Stahl vom 24.08.2015	Seite 1
Antrag #3 von Thies Stahl vom 15.09.2015	Seite 10
Antrag #2 von Thies Stahl vom 19.09.2015	Seite 11
Antrag von Silke Schumacher vom 23.09.2015	Seite 15
Antrag #4 von Thies Stahl vom 15.10.2015	Seite 18
Antrag #5 von Thies Stahl vom 16.10.2015	Seite 19

zusammengefasst am 02.01.2016

1. Antrag (Stahl) für die DVNLP-Mitgliederversammlung

In den letzten Jahren wurden mir etliche Missbrauchs-Verdachtsfälle innerhalb macht-asymmetrischer Beziehungen in professionellen NLP-Interaktionskontexten berichtet, für die sich DVNLP-Mitglieder ggf. noch gerichtlich, verbandsintern-berufsethisch oder einfach nur moralisch zu verantworten haben. Dabei handelte es sich jeweils um macht-asymmetrische Beziehungen zwischen einem Trainer, Kursbegleiter, Coach, Psychotherapeut auf der einen und einer Trainee, Teilnehmerin, Coachee oder Klientin auf der anderen Seite.

Viele Details der entsprechenden Berichte, sowohl was die psychisch-emotionale und die körperlich-sexuelle Gewalt, als auch die grenzüberschreitende Einmischung der betreffenden DVNLP-Kollegen in das private Leben und Beziehungsnetz der betreffenden Teilnehmerin/Klientin angeht, haben mir gezeigt, dass ich in den letzten 34 Jahren eher gutgläubig-leichtfertig mit dem Thema "Macht und Gewalt im NLP" umgegangen bin.

Auf dem Hintergrund der Einblicke in die fragwürdige Praxis der betreffenden DVNLP-Ausbilder und Coaches, habe ich mich entschieden, den folgenden Antrag an die DVNLP-Mitgliederversammlung zu stellen:

Die MV möge den Vorstand beauftragen, dafür zu sorgen, dass

1. der DVNLP-Ethik-Kodex um eine Abstinenzgebot-Richtlinie erweitert wird, die eindeutig und unmissverständlich für professionelle NLP-Kommunikatoren jeden sexuellen und/oder emotionalen und/oder wirtschaftlichen Missbrauch innerhalb macht-asymmetrischer Beziehungen als unethisch verurteilt, und dass
2. ein verbandsinternes Prozedere für einen Umgang des DVNLP mit Mitgliedern entwickelt wird, deren dem DVNLP per Beschwerde angezeigter Verstoß gegen das Abstinenzgebot strafgerichtlich nicht angemessen geahndet werden kann – aufgrund entweder der fehlenden Anwendbarkeit des § 174d STGB (s. u.) oder mangelnder gerichtsfester Beweise.

In der neu in den Kodex aufzunehmenden Richtlinie möge es nicht nur allgemein darum gehen, "integer, unabhängig und unparteiisch zu handeln, Interessenskonflikte zu vermeiden und in Übereinstimmung mit den Vorannahmen des NLP zu handeln" (vorhandene Richtlinie Nr. 1) und "den Wert und die Würde eines jeden Menschen sowie dessen Recht auf Selbstbestimmung zu respektieren" (vorhandene Richtlinie Nr. 11), sondern speziell um einen verantwortungsvollen Umgang von NLP-Trainern, -Kursbegleitern, -Coaches, -Beratern und -Psychotherapeuten mit den Besonderheiten macht-asymmetrischer Beziehungen in den professionellen NLP-Kontexten Ausbildung, Coaching, Beratung und Therapie.

Die Erweiterung der Ethik-Richtlinien sowie die Formulierung von notwendigen verbandsinternen Prozeduren ihrer Umsetzung möge im Wesentlichen dieser Logik folgen:

Der DVNLP erklärt – per Selbstverpflichtung – für die verbandsinterne Gerichtsbarkeit als geltendes Recht, was für Psychotherapeuten, also für approbierte Psychologen und Ärzte, strafrechtlich (§174c STGB) schon lange gilt: „Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses ist strafbar.“

Im Zuge dieser Selbstverpflichtung möge der DVNLP eine Abstinenzgebot-Richtlinie in

seinen Ethik-Kodex aufnehmen und, als Begründung für diese und in Abwandlung der Formulierung des §174c, unmissverständlich und eindeutig erklären: „Emotionaler und sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines NLP-Beratungs-, Coachings-, Therapie- oder Ausbildungs-(Betreuungs-)Verhältnisses ist berufsethisch nicht vertretbar. Daher gilt für den Umgang mit KlientInnen, Coachees und Trainees das Gebot der Abstinenz in Bezug auf alle Einmischungen, Übergriffe und/oder Verstrickungen persönlich-emotionaler, körperlich-sexueller und/oder wirtschaftlicher Natur in deren persönlich-intime Sphäre und ihr privates und geschäftliches Lebens- und Beziehungssystem.“

Dieser Erklärung möge hinzugefügt werden, dass der DVNLP Verstöße gegen das Abstinenzgebot, die dem Vorstand, verbunden mit der Anzeige eines erlittenen persönlichen Schadens, zur Kenntnis gebracht werden, im Rahmen seiner verbandsinternen Gerichtsbarkeit in jedem Fall und konsequent zum Gegenstand von mediativ-aufarbeitenden Gesprächen oder Verhandlungen mit den Betroffenen machen wird – mit dem Ziel eines gegebenenfalls notwendig werdenden, verbandsintern initiierten und begleiteten, angemessenen Täter-Opfer-Ausgleiches.

Im Folgenden einige Begründungen für eine neu in den Kodex aufzunehmende Abstinenzgebots-Richtlinie und einige Vorschläge für ein verbandsinternes Prozedere im Falle von Verstößen gegen diese Richtlinie:

1. Notwendigkeit eines Abstinenzgebotes - Begründung

Vergleichbare ethische Grundsätze in Bezug auf die Ausnutzung eines in asymmetrischen Beziehungen vorhandenen Machtgefälles gelten aus guten Gründen in den meisten organisationellen und betrieblichen Arbeits- und Ausbildungskontexten - vor allen in solchen, in denen es um psychotherapeutische, psychologische, beraterische und Kommunikations- und Coaching-Kompetenzen geht.

Mit der hier vorgeschlagenen Abstinenzgebots-Richtlinie und entsprechend auszuarbeitenden Umsetzungsbestimmungen hätte der DVNLP, ähnlich wie die Heilberufskammern der Psychotherapeuten und Ärzte, die Möglichkeit, Abstinenzverstöße unabhängig vom strafrechtlich nur unscharf anzuwendenden § 174c STGB zu sanktionieren.

Als Methoden-Verband würde der DVNLP in Bezug auf eine solche, tatsächlich auch konsequent umgesetzte Berufsethik eine Vorbildfunktion übernehmen. Das wäre u.a. auch deshalb besonders sinnvoll, weil es im DVNLP um Ausbildungskontexte geht, die einerseits eine große historische und inhaltliche Nähe zu psychotherapeutischen Methoden haben, andererseits aber auch eine problematische Nähe zu Methoden, wie sie in Speed Seduction- und Flirtation-Seminare und der Pick-Up-Szene vermittelt werden.

a) Gleiches Missbrauchsrisiko in NLP- und Psychotherapie-Sitzungen

NLP-Anwender setzen Vorgehensweisen, Methoden und Techniken ein, die entsprechend der Bekundungen der NLP-Begründer und vieler NLP-Autoren veränderungswirksamer sind, d.h. „therapeutischer“ wirken, als traditionelle Psychotherapien. Das bedeutet, dass Klienten oft mit hohen Erwartungen und Hoffnungen auf erwünschte und ersehnte berufliche und persönliche Veränderungen in die Beziehung zum professionellen NLP-Anwender eintreten.

Das betrifft nicht nur NLP-Coachings und (wenn der NLPler Heilpraktiker für Psychotherapie ist) -Psychotherapien, sondern auch NLP-Trainings- und Ausbildungskurse, in denen die Trainees neben dem Erwerb beruflich verwendbarer

Skills in aller Regel auch eine Veränderung und Verbesserung ihrer persönlichen Leidens- und Lebenssituation suchen. Je nach Anbieter werden diesbezüglich in deren Werbung große Erwartungen in Bezug auf die Veränderungswirksamkeit einer Kursteilnahme geweckt, d.h. viele Trainees gehen also mit der Erwartungen in ein NLP-Training, dass die von ihnen ersehnten Veränderungen auch in NLP-Trainings leichter und umfassender erreicht werden können als in einer traditionell-klassischen Psychotherapie.

Solche die hohe Veränderungswirksamkeit des NLP hervorhebenden Vergleiche "NLP versus klassische Psychotherapie" definieren implizit, dem entsprechenden NLP-Anwender und -Ausbilder also selbst nicht unbedingt bewusst, das NLP als psychotherapeutische Methode. Werden NLP-Einzelsitzungen, genau wie auch NLP-Demonstrationssitzungen und einzelne kleine NLP-Interventionen im Ausbildungskontext, als sehr veränderungswirksam (sprich: psychotherapeutisch wirkend) „verkauft“, werden sie als (Quasi-)Psychotherapie definiert.

Das bedeutet: Wenn NLP-Sitzungen auf beiden Seiten der komplementären Interaktion – der NLPler begegnet seinen Klienten und Teilnehmerinnen ja im „Amt“ des Trainers, Coaches oder Therapeuten – als (bessere) Psychotherapiesitzungen erlebt werden, dann gelten und wirken in NLP-Veränderungsinteraktionen die gleichen psycho- und beziehungs-dynamischen Gesetzmäßigkeiten wie in psychotherapeutischen Arbeitsbündnissen – und mit ihnen auch die gleichen Versuchungen zum Machtmissbrauch.

Der NLP-Anwender oder -Coach als „Inhaber eines Amtes“ sollte die strukturellen Risiken der Arbeitsbeziehung kennen, die er mit seinem Klienten oder seiner Klientin eingeht. (Ich verwende gerne den altmodischen Begriff des Amtes, ermöglicht er es doch mühelos, einen potentiellen „Amtsmissbrauch“ mitzudenken – der Amtsbegriff verschleiert weniger die immanente Hierarchie der komplementären Rollen von Coach und Klient.)

Die Heilserwartungen der Trainees und Klienten der NLP-Anwender, ihre Wünsche nach Veränderung und nach Überwindung ihrer interaktionsbezogenen Schwierigkeiten und psychischen Leiden, sind also in Bezug auf die Tiefe und Intensität der mit ihnen einher gehenden Sehnsucht nach Angenommen-Werden, Heil-Sein und seelischer Ganzheit nicht geringer als die der Psychotherapie-Patientinnen/Klientinnen. Diese Art von Veränderungssehnsucht ist immer auch die Suche nach einer Beziehung, in der man vorurteilsfrei und in seinem ganzen Potential gesehen wird. Das heißt, sowohl Psychotherapie- als auch NLP-Klienten wollen bestimmte Erlebensweisen und Anteile integrieren und leidvolle Limitierungen ihres Erlebens und Verhaltens sowie Ängste, Phobien und Traumata überwinden – in einer (zumindest halb- oder vorbewusst) erhofften ideal-elterlichen (Arbeits-)Beziehung.

Die unterschwellig hohen Erwartungen an NLP-Coach, -Anwender oder -Trainer, und damit die Wahrscheinlichkeit der Entwicklung einer Vater- oder Mutterübertragung mit entsprechender Regressionsbereitschaft, können sogar noch größer sein, da

- erfolglose Versuche mit traditioneller Psychotherapie die Erwartung an „Wunder und Wirksamkeit“ von NLP-Sitzungen erhöhen
- (krankenkassenfähige) Psychotherapie oft aufgrund einer subkultur-abhängigen Ablehnung als etabliert-langweilig und irgendwie verbeamtet-ineffektiv empfunden wird
- der entsprechende NLP-Trainer/Coach in seiner Werbung vielleicht „Erfolg auf der ganzen Linie“, das große „Rundum-Glück“ und die „vollständige

- Überwindung aller (neurotischen) Blockaden und Ängstlichkeiten“ versprach
- die Klientin gehört oder gelesen hat, dass Klienten im NLP nicht nur als „problembehaftet“ angesehen und als „defizitorientiert“ stigmatisiert, sondern mit ihren ganzen Ressourcen, also in ihrer ganzen, noch verschütteten Schönheit gesehen werden
 - die Klientin „weiß“, dass alle Ressourcen für eine fruchtbare Veränderung schon in ihr (angelegt) sind und auch, dass der NLPler ihr mit seiner magischen Kommunikation ("Struktur der Magie") helfen wird, diese in die Welt zu bringen und wachsen und gedeihen zu lassen
 - die KlientInnen des „Frogs-into-Princes“-NLP gelegentlich erwarten, geküsst (oder gegen die Wand geworfen) zu werden, um endlich das ersehnte Leben als Prinz oder Prinzessin führen zu können.

Die mit den Hoffnungen, Heilserwartungen und Idealisierungen einhergehende Bereitschaft zur regressiven Eltern-Übertragung ist also in einem NLP-Arbeitsbündnis nicht kleiner als in einem psychotherapeutischen und mit ihr auch nicht das strukturell gegebene Risiko eines sexuell-emotionalen Missbrauchs. Es ist umgekehrt eher größer, nicht zuletzt auch aufgrund der in der Regel geringeren Schulung der NLP-Anwender in Bezug auf die in therapeutischen Beziehungen wirkenden Psycho- und Übertragungs-Gegenübertragungsdynamiken.

b) Machtasymmetrie und der „(kybern)ethische Imperativ“

Die von den systemischen Grundlagen des NLPs her wichtigste Begründung der neu aufzunehmenden ethischen Richtlinie für einen verantwortlichen Umgang mit Macht in asymmetrischen Beziehungen lässt sich aus dem "(kybern)ethischen Imperativ" von Heinz von Foerster ableiten: *"Handle stets so, dass die sich die Anzahl der Wahlmöglichkeiten (aller Beteiligten, T.S.) erhöht!"* Die Aufnahme und das Aufrechterhalten von intimen macht-asymmetrischen Beziehungen von Trainern oder von Kursbegleitern mit Teilnehmern ist unvereinbar mit: *„[Man soll] die Aktivitäten eines anderen nicht einschränken, sondern es wäre gut, sich auf eine Weise zu verhalten, die die Freiheit des anderen und der Gemeinschaft vergrößert. Denn je größer die Freiheit ist, desto größer sind die Wahlmöglichkeiten und desto eher ist auch die Chance gegeben, für die eigenen Handlungen Verantwortung zu übernehmen. Freiheit und Verantwortung gehören zusammen. Nur wer frei ist – und immer auch anders agieren könnte –, kann verantwortlich handeln.“* (Heinz von Foerster/Bernhard Pörksen: Wahrheit ist die Erfindung eines Lügners: Gespräche für Skeptiker, 1999, S. 25.)

Wenn ein NLP-Trainer, -Coach, -Psychotherapeut (HP) oder ein NLP-Kursbegleiter sich im Zuge eines Abstinenz-Verzichtes großzügig ein Mehr an Freiheit in der Beziehungsgestaltung zu einer Klientin oder zu einer Teilnehmerin zugesteht (ich wähle meist die weibliche Form, da vermutlich mehr Frauen als Männer betroffen sind), lässt sich aufzeigen, dass nicht nur die beiden Interaktionspartner dieser macht-asymmetrischen intimen Beziehung erhebliche Einbußen an Wahlmöglichkeiten hinnehmen müssen, sondern auch die TeilnehmerInnen des sie jeweils umgebenden Beziehungssystems.

Letzteres gilt sowohl für machtmisbräuchliche Beziehungen im NLP-Ausbildungskontext, als auch im Kontext von NLP-Coachings oder -Therapien. Verletzt der Profi das Abstinenzgebot, wird er, ob er es will oder nicht, in für ihn nicht mehr genügend erfassbarer und schon gar nicht kontrollierbarer Weise zu einem Teil des Systems der Klientin. Das gilt nicht nur für den extremen Fall, dass er emotional, körperlich-sexuell und wirtschaftlich in das Beziehungssystem der Klientin „hineingrätscht“, sondern auch für den harmloseren Fall, dass er gar nicht direkt mit den

Beziehungspartnern des Systems der Klientin kommuniziert. In jedem dieser Fälle des Verlustes der professionellen Grenzen wird er vom System der Klientin „makrophagisch verdaut“ – um in einer Metapher zu sprechen, die Gunther Schmidt benutzt, wenn der Kommunikationsprofi die gesunde Grenze zwischen sich und dem System der Klientin nicht aufrechterhalten kann – spricht, wenn er das Abstinenzgebot verletzt hat.

Das bedeutet, im Falle einer intimen macht-asymmetrischen Beziehung verliert der NLP-Profi die Freiheitsgrade, die er für effektive und ökologische Interventionen mit der Klientin, der Trainee oder der von ihm als Kursbegleiter zu betreuenden Teilnehmerin bräuchte. Und die Klientin bzw. Teilnehmerin verliert die Freiheit, bestimmte und in der Regel essentielle Themen mit dem betreffenden NLP-Coach, -Ausbilder, -Kursbegleiter oder den MitteilnehmerInnen ansprechen oder bearbeiten zu können.

Auch die Teilnehmer des jeweils die Klientin oder Teilnehmerin umgebenden Beziehungssystems verlieren Freiheitsgrade.

Handelt es sich um ein NLP-Coaching oder eine NLP-Therapie, sind es andere, in ihrem Leben wichtige Beziehungskontexte, in denen die Klientin nicht mehr frei ist, über alles zu sprechen, was sie im Kontext der Sitzungen als wichtig und sowohl erweiternd als auch limitierend für sich selbst erlebt. Die Zunahme und die Erweiterung der Ressourcen der therapeutischen Arbeit, die idealerweise bei ungehinderter Kommunikation im Integrationsprozess, sowohl auf der Ebene des Austausches in ihren sozialen Beziehungen als auch auf der Ebene des inneren Beziehungs- und Welt-Modells der Klientin stattfindet, findet schnell ihr Ende. Das Mehr der innerhalb der heimlichen Missbrauchsbeziehung mit dem „Amtsträger“ NLP-Coach oder -Therapeut gewonnenen Freiheit bezahlt die Klientin in der Regel mit enormen Einschränkungen und Einbußen innerhalb ihres privaten Beziehungsnetzes.

Handelt es sich um eine Beziehung im NLP-Ausbildungskontext, hat die betreffende Teilnehmerin neben den eben genannten Einbußen von Kommunikations-, Entwicklungs-, Gestaltungs- und Integrationsmöglichkeiten in ihrem vorhandenen Beziehungsnetz, zusätzlich enorme Einbußen in ihren Möglichkeiten der Aufnahme, Gestaltung und Aufrechterhaltung von Beziehungen innerhalb der betreffenden Ausbildungsgruppe. Ob es sich um eine macht-asymmetrische Beziehung zum Kursleiter oder zu einem der Kursbegleiter handelt: sehr wahrscheinlich werden für die betreffende Teilnehmerin durch diese Beziehungen die Möglichkeiten der Beziehungsaufnahme und -gestaltung zu den anderen Gruppenteilnehmern enorm eingeschränkt.

Alle Gruppenteilnehmer verlieren, vor dem Hintergrund der durch die Verletzung der (wieder Familienanalogie:) „Generationsgrenzen“ nicht zu vermeidenden emotionalen Verwerfungen in der Gruppendynamik, ihrerseits enorm an Wahlmöglichkeiten – und damit wie alle Beteiligten an Freiheit zur Übernahme von Verantwortung. „Geschwister“-Kämpfe sind zwischen der betreffenden Teilnehmerin und deren „peers“, d.h. den anderen Gruppenteilnehmern, regelhaft zu erwarten. Letzteres ist dann besonders zu erwarten, wenn ein Kursbegleiter eine heimliche macht-asymmetrische Beziehung zu einer Teilnehmerin eingeht, innerhalb der es dann unglücklicherweise auch noch zu einer symmetrischen Eskalation im Kampf um den größeren Einfluss auf die anderen Gruppenteilnehmer kommt. Ein offenes Mobbing wird die Folge sein.

Auch der betreffende Kursleiter verliert, wenn er eine macht-asymmetrische intime Beziehung mit einer Teilnehmerin eingeht, ihr sowie der Gemeinschaft gegenüber entscheidende Wahlmöglichkeiten: Erfahrungen innerhalb einer in diesem Kontext sehr wichtigen Beziehung, über die im gemeinsamen Gruppenkontext nicht gesprochen werden kann, reduziert auch seine Möglichkeiten des Wahrnehmens, Denkens und (sozialen) Handelns drastisch.

Der Zwang zum Tabuisieren schränkt ihn, wie alle anderen Beteiligten auch, enorm ein und ist, zumindest für die am stärksten Betroffene, schädigend und schlimmstenfalls krankmachend.

Alle diese Überlegungen gelten eben auch für macht-asymmetrische Beziehungen zwischen Kursbegleitern und TeilnehmerInnen. Denn Kursbegleiter sind ebenfalls in einer hierarchisch höheren Position als die TeilnehmerInnen. Sie haben in der Regel den TeilnehmerInnen gegenüber eine Machtposition inne, die durch deren besonderen Zugang zum Kursleiter begründet ist. Diese verlangt von ihnen umso mehr Verantwortungsbewusstsein gegenüber den TeilnehmerInnen, je vertrauter die Beziehung des Kursbegleiters zum Kursleiter ist und je mehr dieser den betreffenden Begleiter in seine pädagogischen und kurskorrigierenden Überlegungen in Bezug auf die Teilnehmer und deren Lernfortschritte einbezieht. Besonders deutlich wird die Machtfülle eines Begleiters, wenn der Kursleiter mit ihm Beobachtungen über das jeweilige Skill-Niveau der Ausbildungskandidatin austauscht und seinen Kursbegleiter sogar in Überlegungen der Zulassung zum Testing oder in die Beurteilung der tatsächlichen Testing-Performance der Teilnehmer einbezieht.

Neben den erwähnten Einschränkungen in der Beziehungsgestaltung der Teilnehmerin zu ihren Peers kommt es im Falle einer verheimlichten macht-asymmetrischen Beziehungen Kursbegleiter-Teilnehmerin natürlich auch zu erheblichen Einschränkungen in der Beziehung der Teilnehmerin zum Kursleiter. Als zu unterrichtende und zu supervidierende Teilnehmerin muss sie ihrem Kursleiter gegenüber ein Tabu aufrecht erhalten und sehr wahrscheinlich bestimmte Themen umgehen und aussparen, die zu bearbeiten für ihre Entwicklung als professionelle Kommunikatorin relevant wären, aber leider einen Zusammenhang mit zu verschweigenden Erfahrungen innerhalb der verheimlichten Beziehung haben. Ihre Entwicklungsmöglichkeiten als Person und als professionelle Kommunikatorin sind dadurch drastisch dezimiert.

c) Zur Verteilung von Verantwortung und Schuld im Schadensfalle

Das alles muss nicht heißen, dass „einvernehmlich verheimlicht“ eingegangene und aufrechterhaltene intime Beziehungen zwischen TeilnehmerInnen, Kursbegleitern oder Trainern zwangsläufig zu einem Schaden der betroffenen Teilnehmerin oder der ganzen Gruppe führen. Ich selbst habe diesen Fall erlebt, genau wie mir bekannte, namhafte NLP-TrainerInnen.

Das Risiko aber, dass durch ihre Beziehung in diesem Kontext doch ein Schaden entsteht, gehen die Betroffenen ein. Und es bleibt ihnen erhalten, solange sie sich entscheiden, ihre offene oder verheimlichte macht-asymmetrische Beziehung innerhalb des hierarchischen Kontextes der Ausbildungsgruppe fortzuführen – und nicht außerhalb, indem einer von beiden die Gruppe verlässt. Oder beide sie verlassen – was, wenn es sich um den Kursleiter handelt, natürlich das Ende der Gruppe bedeutet.

Aber, als selbstverständlich für alle machtmissbräuchlichen Interaktionen geltend, sollte die betreffende Richtlinie konstatieren: Die Verantwortung für etwaige negative Konsequenzen ist für die Interaktionspartner der macht-asymmetrischen Beziehung nicht gleichverteilt. Die größere Verantwortung, und damit das Haupt-Risiko, dass durch machtungleiche, im Ausbildungskontext verheimlicht oder offen gelebte Beziehungen jemand zu Schaden kommt, liegt ganz eindeutig und immer bei derjenigen Person, die im vorliegenden Machtgefälle jeweils „von oben kommend“ in die betreffende Beziehung eingetreten ist.

Wenn von den möglichen nachteiligen Konsequenzen eine oder mehrere eintreten, eventuell sogar, aufgrund einer durch die Missbrauchsbeziehung „gekippten“

Gruppendynamik, die Sprengung und das Ende der Gruppe, gilt der Grundsatz: Die größere Verantwortung liegt immer bei der Person, die in der betreffenden, das ganze System schädigenden macht-asymmetrischen Beziehung die größere Macht hatte.

Kommen also als Folge einer asymmetrischen Beziehung innerhalb des Lernsystems „Gruppe“ eine oder mehrere Personen zu Schaden, trifft aufgrund ihrer größeren Verantwortung auch die diejenige Person größere Schuld, die in der betreffenden Beziehungs- und Rollenkonstellation im Machtgefälle Trainer-Kursbegleiter-Teilnehmerin das jeweilige Mehr an Macht innehatte.

Diese hier vorgeschlagene Grundregel „höhere Verantwortung bei höherer Macht im Schadensfall“ gilt auch in dem Fall, dass ein Trainer diese Verantwortung insofern mit seiner Co-Trainerin teilt, als dass seine Co-Trainerin um seine, der Gruppe gegenüber nicht offen gelegte macht-asymmetrische Beziehung zu einer Teilnehmerin weiß und die Verheimlichung dieser Beziehung nicht nur gutheißt, sondern selbst auch will und aktiv mitträgt. In diesem Fall ist das Ausmaß, in dem der Trainer im Schadensfall die höhere Verantwortung als die betreffende Teilnehmerin trägt, nicht etwa halbiert, sondern als geteilte, gemeinsame Verantwortung gegenüber der betreffenden Teilnehmerin ist sie, als übersummatives Phänomen, mehr als doppelt so hoch: Die Teilnehmerin hat innerhalb dieser krankmachenden macht-asymmetrischen Dreiecks-Beziehungskonstellation (Triangulation; Jay Haley´s „perverse Dreieck“) nicht nur eine einzelne Person als machtvoll gegenüber, sondern ein Paar, dessen Machtganzes mehr ist als die Summe seiner beiden Teile.

Weiß die Co-Trainerin von der macht-asymmetrischen Beziehung ihres Co-Trainers und fördert oder verlangt sie die Verheimlichung dieser Beziehung im geteilten Gruppenkontext, so trägt sie, wegen des Tabuisierungsdruckes, den sie zusammen mit ihrem Co-Trainer der betreffenden Teilnehmerin auferlegt, die volle Mitverantwortung – und im Schadensfälle die volle Mitschuld. In einer Familienanalogie gesprochen: Eine Mutter, die den Missbrauch des Vaters an der Tochter heimlich duldet oder sogar fördert, trägt für diesen Missbrauch die volle Mitverantwortung. Als Co-Missbraucherin duldet sie nicht nur wissend die Einschränkungen der Freiheitsgrade der betreffenden Teilnehmerin, sondern sie braucht und fördert dieses ihr damit angetane Unrecht in der Regel auch im Zuge des Abarbeitens und Ausagierens eigener Themen und übernommener Beziehungsmuster.

2. Umgang mit Verstößen gegen das Abstinenzgebot - Vorschläge

Hier einige Formulierungs- und Begründungsvorschläge für ein verbandsinternes Prozedere im Falle von Verstößen gegen das Abstinenzgebot, die in den Vorstands- oder Schiedskommissions-Geschäftsordnungen oder der Satzung des DVNLP niedergelegt werden sollten:

Trägt ein DVNLP-Mitglied eine Beschwerde gegen ein DVNLP-Mitglied wegen eines sexuell-emotionalen Missbrauchs in einer macht-asymmetrischen Beziehung innerhalb eines DVNLP-Ausbildungs- oder Coaching-/Therapie-Kontextes vor, wird ihm der Empfang seiner Beschwerde schriftlich vom Vorstand bestätigt und der Beschwerdeadressat wird schriftlich über Inhalt und Vorbringer dieser Beschwerde informiert.

Im Falle sehr gravierender Vorwürfe (psychische und körperliche Gewalt bei schon vorhandener Traumatisierung, Nötigung, Erpressung, Vergewaltigung und Zusammenwirken mit Gewalt ausübenden Personen ihres privaten Beziehungsnetzes)

wird die Betreffende nicht nur vom Vorstand angeschrieben, sondern bekommt vom Vorstand eine verlässliche, bevorzugt weibliche Ansprechperson (möglichst aus dem Vorstand) zur Seite gestellt, die von sich aus Kontakt mit der betreffenden Person aufnimmt und diesen hält, solange der Verband mit ihrem Fall befasst ist.

Im Falle eines entsprechenden Antrages der sich beim DVNLP als geschädigt meldenden Person sorgt der Vorstand dafür, dass der betreffende Vorwurf Gegenstand eines Austausches, einer Reflektion und/oder einer Verhandlung dieser Person mit dem Beschwerdeadressat wird, im Kontext entweder

- einer Verhandlung vor der DVNLP-Schiedskommission und/oder
- einer Untersuchung durch eine vom Vorstand alternativ eingesetzten Kommission und/oder,
- in besonders gravierenden, schwierigen oder komplexen Fällen (z.B. wenn sich eine Beschwerde gegen mehrere und auch gegen einflussreiche, altgediente DVNLP-Mitglieder richtet) einer Mediation mit einem vom Vorstand und den betreffenden Beteiligten auszuwählenden Mediator.

Ein des Machtmissbrauchs – oder des Co-Missbrauchs – bezichtigtes DVNLP-Mitglied ist verpflichtet, sich dem Beschwerde führenden Mitglied innerhalb eines geeigneten verbandsinternen Gesprächs- oder Verhandlungs-Kontextes zu stellen. Als Beschwerdeadressat kann er oder sie sich einer solchen Konfrontation mit der Beschwerde führenden Person nicht entziehen, wenn diese mit der Begründung eines durch die betreffende Beziehung erlittenen Schadens eine Schiedsverhandlung mit dem Beschwerdeadressaten beantragt und ein Ausgleichsbedürfnis artikuliert.

Dieser Verpflichtung, sich in der verbandsinternen Gerichtsbarkeit der eigenen Verantwortung als der in der Hierarchie der betreffenden macht-asymmetrischen Beziehung Ranghöhere zu stellen, muss ein DVNLP-Mitglied in jedem Falle nachkommen. Entzieht sich ein Mitglied dieser Verantwortung durch Nichterscheinen zu einem entsprechenden Gespräch, gefährdet es seine Mitgliedschaft. Weder der Hinweis, die (verheimlichte) macht-asymmetrische Beziehung hätte „einernehmlich“ stattgefunden, noch der Hinweis, die betreffende Teilnehmerin sei mit der Verheimlichung der Beziehung einverstanden gewesen oder hätte diese sogar gewollt, entbindet den Beschwerdeadressaten von seiner Verpflichtung, sich in diesem Kontext den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu stellen. Das ist auch dann der Fall, wenn in der betreffenden Angelegenheit noch eine Gerichtsverhandlung aussteht.

Die dieser Verpflichtung zugrunde liegende Verantwortung ergibt sich schon allein aus der Tatsache, dass das frühere Gegenüber innerhalb der betreffenden macht-asymmetrischen Beziehung durch den Antrag auf eine Verhandlung vor der Schiedskommission ein Ausgleichsbedürfnis deutlich macht. Ein Ausgleichsbedürfnis aufgrund einer früheren macht-asymmetrischen Beziehung, welches von der mit weniger Macht ausgestatteten gegenüber der mit mehr Macht ausgestatteten Person artikuliert wird, verweist in jedem Fall darauf, dass die betreffende Person in dieser Beziehung, zumindest emotional, zu einem Schaden gekommen ist. Und da gilt, dass für Schäden, die der in der betreffenden Beziehung mit weniger Macht ausgestattete Person entstanden sind und eventuell noch weiterhin entstehen, die mit mehr Macht ausgestattete Person immer in einem höherem Maße verantwortlich ist, gilt eben auch, dass ihre (Mit)Schuld an diesen und anderen Folgeschäden im Zweifelsfalle immer die höhere ist.

Ob diese Mitschuld eher aus einem grobem oder gar kriminellen persönlichem

Fehlverhalten resultiert (z.B. durch den Einsatz seelischer, körperlicher oder sexueller Gewalt gegen die Klientin, oder durch sie schädigende Kumpanei und wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Personen aus ihrem Beziehungsnetz), oder einfach aus der Grundverantwortung des missbrauchten Amtes (z.B. die in der betreffenden macht-asymmetrischen Beziehung entstandene Übertragungs-Gegenübertragungs-Konstellation und Ausgleichsbedürftigkeit selbst oder mit Hilfe eines Supervisors oder Mediators aufzulösen): In jedem Fall hat sich der Beschwerdeadressat DVNLP-intern einer Auseinandersetzung mit dem Beschwerde führende Mitglied zu stellen. Und das auch unabhängig von eventuell parallel stattfindenden strafgerichtlichen Auseinandersetzungen.

In einer Mediation im Falle angemeldeter psychischer, emotionaler, sozialer oder wirtschaftlicher Schäden kann der betreffende Kursleiter oder Kursbegleiter, als die innerhalb der macht-asymmetrischen Beziehung machtvollere Person, seine höhere Verantwortung und Schuld nicht mit dem Hinweis von sich weisen, in dieser Interaktion nicht über die notwendige requisite variety (bedeutet im NLP für alle Arten von professionellen Interaktionen: Das Element in einem Interaktionssystem, welches über die größte Flexibilität in seinem Verhalten verfügt, ist innerhalb dieses Systems das kontrollierende Element) verfügt zu haben.

Das bedeutet, ein vom Beschwerdeadressat vorgebrachter Verweis darauf, sein Gegenüber in der betreffenden macht-asymmetrischen Beziehung würde über berufliche oder private Fähigkeiten verfügen, denen gegenüber er quasi „passen“ musste, befreit ihn in keinem denkbaren Fall von seiner immer höheren (Mit)Verantwortung und (Mit)Schuld. Ist eine Klientin oder ein Trainee in einer speziellen Weise besser ausgebildet oder versierter als der betreffende Kursleiter oder Kursbegleiter, so bleibt die Einhaltung des Abstinenzgebotes – bzw. die Pflicht zum Beenden der Beziehung innerhalb des gemeinsamen Ausbildungskontextes – allein in dessen Verantwortung. (Das gilt ebenfalls für die Verantwortung dafür, der Versuchung zu widerstehen, die Kontrolle in der betreffenden Interaktion durch eine Regression auf die Ebene Rot im Spiral Dynamics-Modell gewaltsam wiedererlangen zu wollen, denn das Abstinenzgebot ist gleichzeitig ein Gewalt-Verbot.) Dabei ist es unerheblich, ob die Klientin oder Teilnehmerin eine topausgebildete (Körper-, provokative oder sonstige) Therapeutin ist, eine hochflexible Schauspielerin, einfühlsame Tantra- oder Reiki-Lehrerin, eloquente Rhetorikerin, schnelle Kampfsportlerin oder raffinierte Hypnotiseurin, eine konfrontativ intervenierende Gruppendynamikerin oder eine im Aggressionstraining erfahrene, ihre Dissertation angehende Sozialpädagogin und mit allen kommunikativen Wassern gewaschene Edelhure und verhandlungsstarke Geschäftsfrau.

Alle Menschen, die sich DVNLP-Mitgliedern im professionellen Kontext anvertrauen, genießen in gleicher Weise den Schutz des DVNLP durch seine (erweiterten) Ethik-Richtlinien.

Hamburg, d. 24.08.2014

.....
Thies Stahl

3. Antrag (Stahl) für die DVNLP-Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung möge

1. eine Ethik-Kommission ins Leben rufen, deren Aufgabe es sein soll, den DVNLP-Ethik-Kodex um eine Abstinenzgebot-Richtlinie (siehe mein erster Antrag) zu erweitern, sowie Varianten eines verbandsinternen Prozedere für deren Umsetzung zu erarbeiten
2. noch in der aktuellen Versammlung mindestens zwei weibliche und zwei männliche derjenigen DVNLP-Mitglieder auswählen, die bereit sind, in dieser Ethik-Kommission (auch unten den in den Punkte #3 und #4 genannten Bedingungen) mitzuarbeiten
3. mindestens einem weiblichen und einem männlichen dieser ausgewählten Mitgliedern die zusätzliche Aufgabe übertragen, die aktuelle Mehrpersonen-Konfliktsituation um die Missbrauchsbeschwerden des DVNLP-Mitgliedes Silke Schumacher herum daraufhin zu untersuchen, ob
 - a) die in den Grundpositionen dieser mehrdimensional miteinander verschränkten Konflikte unterschiedlichen Kriterien und -äquivalenzen als Beschreibungs- und Ordnungs-Kategorien für die Erarbeitung sinnvoller und praktikabler Umsetzungsvorschläge einer Abstinenz-Richtlinie genutzt werden können
 - b) eine, im Rahmen einer dafür einzurichtenden Schweigeverpflichtung durchzuführende Befragung der einzelnen, an dieser Konfliktsituation beteiligten DVNLP-Mitglieder weitere, für diese Mitglieder selbst aufgrund der eigenen Verstrickung nicht ausreichend erkenn- oder benennbare Kriterien oder Aspekte gibt, die für die zu führende Ethik-Diskussion wichtig sein könnten.
4. die Ethik-Kommission bitten, die von mir in meinem ersten Antrag verwendeten Gedanken und Begründungen für ihre Arbeit zu verwenden, die ich hiermit dafür freigebe.

Hamburg, der 15.09.2014

Thies Stahl

2. Antrag (Stahl) für die DVNLP-Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung möge entsprechend §22 Abs. 5h der Satzung des DVNLP e.V. die Erteilung folgender Anweisungen und Aufgaben an den Vorstand beschließen:

1. Der Vorstand möge dem DVNLP-Mitglied Silke Schumacher ihre in 2013 und 2014 schriftlich gegen mehrere DVNLP-Mitglieder vorgebrachten Missbrauchsbeschwerden und Schiedskommissions-Anrufungsanträge schriftlich beantworten.
2. Der Vorstand möge die schriftlich eingereichten Beschwerden und Schiedskommissions-Anrufungsanträge des Mitgliedes Thies Stahl schriftlich beantworten, sowie ebenfalls seine wiederholt schriftlich vorgebrachten Bitten und Forderungen (in seinen Schreiben vom 19.05. und 01.06.2014).
3. Der Vorstand möge sich bei Frau Schumacher für seinen nicht angemessenen Umgang mit ihren Beschwerden und, vor allem, mit ihr als Person (siehe Begründung unten) entschuldigen. Falls ihm das nicht möglich sein sollte, möge er die Art und die Notwendigkeit dieses Umganges ihr und den Mitgliedern des DVNLP gegenüber schriftlich begründen.
4. Der Vorstand möge, adressiert an die Teilnehmer meines Masters 2010/2011 sowie an die im Sommercamp des Metaforum in Abano im diesem Sommer tätigen Trainer, schriftlich richtigstellen, in offiziellen Verlautbarungen nicht zwischen den Beschwerden des Mitglieds Silke Schumacher und der Beschwerde des Mitglieds Thies Stahl differenziert zu haben und Thies Stahl in Folge dieses groben Fehlers zu Unrecht öffentlich eines „verbandsschädigenden Verhaltens“ und „übelster Mobbingstrukturen in seiner gesamten Kommunikation“ verunglimpft zu haben. (Diese öffentlichen Aussagen des Vorstandsvorsitzenden, wie auch die, Menschen hätten Angst, von Thies „Stahl weiter beschuldigt, diffamiert und gemobbt zu werden“ haben zu seiner Ausgrenzung in Abano und zu einem wirtschaftlichen und vor allem enormen Reputationsschaden geführt, für den sich der Vorstand und sein Vorsitzender zu verantworten hat.)

Begründung

Nach meiner Einschätzung ist das folgende Verhalten des Vorstandes eines in humanistischer Tradition stehenden Methodenverbandes professioneller Kommunikatoren nicht akzeptabel und bedarf dringend einer Überprüfung und Korrektur:

1. Der Vorstand verzichtete auf eine schriftliche Antwort an Frau Schumacher, die sich dem DVNLP gegenüber schriftlich wegen gewaltsam-körperlichen, sexuellen, emotionalen und wirtschaftlichen Machtmissbrauches in NLP-Coaching- und Seminarkontexten beschwerte. Auch verzichtete er darauf, die Betreffende persönlich zu kontaktieren, ihr Fragen zum Hintergrund ihrer schwerwiegenden Anschuldigungen zu stellen und/oder ihr einen (weiblichen) Ansprechpartner zuzuweisen.
2. Anfänglich gab es einen indirekten Kontakt zwischen dem Vorstand und der Betroffenen in der Form eines „Über-Sie“-Sprechens zwischen dem Vorstandsvorsitzenden Jens Tomas, dem AfK-Mitglied Martina Schmidt-Tanger und mir – Frau Schumacher war 2011/12 Teilnehmerin in unserer gemeinsamen Coaching-Ausbildung. Aber nach dem Aufbrechen von Konflikten zwischen Martina Schmidt-Tanger und Silke Schumacher, sowie zwischen Martina und mir, in denen es um

diametral entgegengesetzte Einschätzungen unserer Trainer-Mitverantwortung an der von uns als Trainer verursachten schwierigen Situation von Silke Schumacher in den ersten, von Martina Schmidt-Tanger alleine geleiteten Seminaren unserer Coaching-Ausbildung ging, riss dieser indirekte Kontakt zwischen dem Vorstand und Frau Schumacher ab. Jens Tomas, der meines Erachtens aufgrund seiner engen freundschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehung mit Martina Schmidt-Tanger und ihrem Ausbildungsinstitut in diese Konflikte verstrickt war, versäumte es, seine Vorstandskollegen zu bitten, einen neuen, und vor allem direkten Kontakt zu Silke Schumacher herzustellen.

3. Stattdessen stellte der Vorstand, der sich offenbar hauptsächlich in der Pflicht sah, die bezichtigten DVNLP-Mitglieder und den Ruf des (DV)NLP zu schützen, Silke Schumacher unter eine Informations-Quarantäne, d.h. er kommunizierte nun nicht einmal mehr indirekt mit ihr - sondern nur noch mit ihren Konfliktpartnern über sie. Im Verlauf dieser einseitigen Kommunikation schien der Vorstand seine Neutralität zunehmend verloren zu haben.
4. Vollends parteiisch zu agieren schien mir der Vorstand ab dem Moment, als ein DVNLP-Mitglied und Teilnehmer meines Masters 2010/11, der von Silke Schumacher u.a. wegen Vergewaltigung und Nötigung angezeigt wurde, sich beim DVNLP über Frau Schumacher beschwerte und sie, öffentlich und vom DVNLP nicht kommentiert, korrigiert oder gerügt, in einem Email-Verteiler DVNLP+Mastergruppe als „tragische Kranke“ beleidigte und, zusammen mit anderen, ihren Ausschluss aus dem Verband forderten.

Ähnliche Beleidigungen und sogar auch Ausschlussforderungen richteten mehrere dieser Mitglieder (wie mir Jens Tomas sagte) auch gegen mich, nachdem ich meine damalige Mastergruppe angeschrieben und Fragen gestellt hatte in Bezug auf eine mir als Trainer offensichtlich verborgen gebliebenen Hintergrunddynamik. Diese betraf Silke Schumacher und einen von ihr wegen sexueller Gewaltdelikte angezeigten Master-Kursbegleiter, den ich wegen unterlassener Hilfeleistung und wegen unangemessenen Verhaltens innerhalb einer verheimlichten macht-asymmetrischen Beziehung angezeigt habe. Da diese Verfahren noch anhängig sind, bleibt sein Name hier unerwähnt.

Der Vorstand weigerte sich, mir nach mehren schriftlichen Aufforderungen meinerseits die Namen der entsprechenden Beschwerdevorbringer und auch die genauen Inhalte ihrer Beschwerden gegen mich mitzuteilen. Statt mich entsprechend zu informieren, sprach er in einer diesen Personen zugeleiteten offiziellen, einseitig Partei ergreifenden DVNLP-Stellungnahme von einem „Vorwurf des Vorstandes ... gegenüber Thies Stahl und Silke Schumacher, sich verbandsschädigend verhalten zu haben“.

Der Vorstandsvorsitzende äußerte (verbandsintern-öffentlich per Mail am 30.05.2014) Zweifel an der Glaubwürdigkeit von Frau Schumacher und maßte sich damit –wie auch mit der ungeprüften Übernahme konkreter Vorwürfe ihrer Kontrahenten – Frau Schumacher gegenüber polizeiliche, staatsanwaltschaftliche und gerichtlich-gutachterliche Befugnisse an.

5. Anlässlich einer DVNLP-Veranstaltung in Göttingen, bei der ein Vorstandsgespräch mit Silke Schumacher und mir erfolgen sollte und sie außerdem für das Lukas-Derks-Seminar angemeldet war, hat der Vorstand die ganze Macht und Gewalt seines Amtes eingesetzt und die Kommunikations-Quarantäne für das Mitglied Schumacher in eine

Verbannung ihrer Person umgewandelt, indem er sie von diesem DVNLP-Event in toto ausschloss. Um diesen Ausschluss zu bewerkstelligen, hat er meines Erachtens die Grenzen der Legalität und jeden respektvollen Umganges weit überschritten:

- Dr. jur. Jens Tomas zeichnete, unter der von ihm selbst dokumentierten, bewussten Kenntnis des ihm schriftlich vorliegenden Originals, verantwortlich für die Verdrehung eines Zitates von Silke Schumacher in dessen Gegenteil. Mit Hilfe dieses erstaunlich plumpen, gewaltsamen Tricks hat der Verbandsanwalt ihr schriftlich die Teilnahme an der gesamten Göttinger Veranstaltung untersagt, indem er das Resultat dieser Text-Vergewaltigung nutzte, um die über alle NLP-Stufen und in anderen Psycho-Verfahren ausgebildete Sozialpädagogin mit dem Hinweis zu pathologisieren, es mangle ihr an der für eine Teilnahme an der Veranstaltung Future Tools vorausgesetzten psychischen Stabilität.
- Um sicherzustellen, dass Frau Schumacher sich der ihr auferlegten Verbannung fügt, hat der Vorstand nicht davor zurückgeschreckt, sie zusätzlich durch die Androhung von Gewalt zu kriminalisieren. So ließ er Frau Schumacher durch den Verbandsanwalt noch ausrichten: „Sollten sie wider Erwarten dennoch anreisen, weise ich bereits jetzt darauf hin, dass wir in den Tagungsräumlichkeiten (der Göttinger DVNLP-Veranstaltung) von unserem Hausrecht Gebrauch machen werden.“
- Die Adressaten ihrer Missbrauchsvorwürfe hingegen hatten freien Zugang zum Derks-Seminar.

Diesem gegenüber, so lässt sich daraus schließen, ist es dem Vorstand gelungen, seine ihm allen Konfliktparteien gegenüber gebotene Unschuldsvermutung in vollem Umfang aufrecht zu erhalten. Silke Schumacher aber gegenüber, so lässt sich dieser einseitige Ausschluss ihrer Person aus dem Derks-Seminar wohl nur deuten, war dem Vorstand die Unschuldsvermutung in seinem Akt der Pathologisierung und Kriminalisierung ihrer Person abhanden gekommen – und damit wohl auch der letzte Rest der ihm gebotenen Neutralität.

- Diese verbandsoffizielle Pathologisierung und Kriminalisierung von Frau Schumacher durch den Vorstand beruht auf einer durch den Vorsitzenden und den Verbandsanwalt verbandsintern veröffentlichten, psychologisch-psychiatrischen Diagnose einer ihr unterstellten mangelhaften psychischen Stabilität.

Eine solche Diagnose-Erstellung ist eine Anmaßung gutachterlich-gerichtlicher Befugnisse und meines Erachtens als ein kriminelles Vorgehen anzusehen: Eine solche Diagnose zu erstellen steht weder dem Verbandsanwalt noch dem Vorstandsvorsitzenden Dr. jur. Jens Tomas zu – geschweige denn, sie zu veröffentlichen. Genau so wenig steht sie dem AfK-Mitglied, Diplom-Psychologin Schmidt-Tanger, zu, die sich als Freundin, enger Geschäftspartnerin und Beraterin des Vorstandsvorsitzenden in verbandsintern-öffentlichen Mails in rechtlich nicht vertretbarer Weise pathologisierend über ihre ehemalige Ausbildungsabsolventin Silke Schumacher geäußert hat.

6. Der Vorstand möge öffentlich erklären, dass der DVNLP trotz der Grundannahme, es würde „keine Fehler, sondern nur Feedback“ geben, ein Verband mit vorbildlicher „Fehlerkultur“ ist, in dem Fehler als solche benannt werden können und nicht verschwiegen oder verleugnet werden müssen. Thies Stahl wäre seiner Vorbildfunktion als Lehrtrainer, öffentlich zu eigenen Fehlern zu stehen, um mit

anderen zusammen aus ihnen zu lernen, nachgekommen – im Gegensatz zu besagtem Kursbegleiter, der heute Lehrtrainer ist, und Martina Schmidt-Tanger, die sich meines Erachtens ihrer jeweiligen Mitverantwortung nicht stellen).

Über einen angemessenen Ausgleich für seine in dieser Aufzählung von Anweisungen an den Vorstand deutlich werdenden Versäumnisse, Fehlentscheidungen und kommunikative Missgriffe und über deren hohe emotionalen und wirtschaftlichen Folgekosten, für Frau Schumacher wie auch für mich, werden sich der Vorsitzende Jens Tomas sowie Martina Schmidt-Tanger in den mit ihnen von Silke Schumacher und auch von mir beantragten Verhandlungen vor der DVNLP-Schlichtungskommission (oder, alternativ dazu, in der schon angebotenen Mediation) noch unterhalten müssen.

Die (nach meinem 3. Antrag in Leben zu rufende) Kommission möge prüfen, ob die Silke Schumachers Würde antastende und bisher temporär und partiell gebliebene Exkommunikation (der Verbandsanwalt hat ihr, genau wie mir auch, schon schriftlich nahegelegt, von sich aus die Mitgliedschaft zu kündigen, um einem von ihm angekündigten Verbandsausschluss zuvor zu kommen) für das Wohl des Verbandes notwendig war. Oder ob nicht im Gegenteil der Vorstand in seinem Versuch, mit den vorliegenden, komplex miteinander verschränkten Konflikten umzugehen, selbst das „verbandsschädigende Verhalten“ gezeigt hat, welches er Silke Schumacher und auch mir vorwirft.

Ich unterstütze ausdrücklich (siehe meinen ersten Antrag) **nicht** die Strategie des den Vorstandsvorsitzenden beratenden AfK-Mitglieds Martina Schmidt-Tanger, die vorliegenden Missbrauchsvorwürfe (vergleichbar mit dem Vorgehen in der katholischen Kirche) möglichst „leise“ abzuhandeln, um den mittlerweile guten Ruf des NLP nicht durch eine neue „Sex and Crime“-Story zu gefährden. Gemeint war die über Jahrzehnte stattfindende kollektive Tabuisierung der Verstrickung des NLP-Begründers Richard Bandler in die Ermordung der Koks-Dealerin und Prostituierten Corine Anne Christensen in 1986. Martina Schmidt-Tanger hat Frau Schumacher und mich immer wieder aufgefordert, weder polizeilich Anzeigen zu erstatten noch offizielle DVNLP-Beschwerden einzureichen. Anscheinend hatte sie den guten Ruf des NLP, den des Verbandes und, als NLP-Anbieterin, auch ihren eigenen mehr im Blick als das seelische Wohl ihrer ehemaligen Ausbildungsteilnehmerin Silke Schumacher.

Es zeigt sich am vorliegenden Fall, dass eine solche Strategie nur um den Preis möglich ist, die Betroffene zu pathologisieren und zu kriminalisieren. Das bedeutet, ihr – sogar im Kontext des auf Befreiung von Zwängen ausgerichteten (!) NLP – weiterhin gewaltsam den Tabuisierungsdruck aufzuerlegen, den sie als Opfer mit langjähriger Missbrauchs- und Gewalterfahrung zur Genüge kennt.

Dem NLP auf diese Weise eine notwendige Auseinandersetzung mit dem Thema „Macht und Gewalt“, sowie Missbrauch in machtasymmetrischen Beziehungen in Coaching- und Ausbildungskontexten zu ersparen, birgt das Risiko, dass Betroffene, die einen allen Grund und ein Recht darauf haben, sich mit Beschwerden über einen Machtmissbrauch zu Wort zu melden und eventuell auch einen Ausgleich zu verlangen – jetzt qua Macht des Vorstands-Amtes – im Zuge einer „Täter-Opfer-Umkehr“ (victim blaming: Reviktimisierung) erneut unangemessener und schmerzhafter Gewalt ausgesetzt sind.

Hamburg, der 19.09.2014

Thies Stahl

Antrag (Schumacher) für die Mitgliederversammlung des DVNLP

Die Mitgliederversammlung möge dem Vorstand die Anweisungen und Aufträge erteilen,

1. mir den Erhalt meiner Anträge auf Verhandlungen mit den von mir in den entsprechenden Beschwerden genannten DVNLP-Mitgliedern vor der DVNLP-Schlichtungskommission oder in einer Mediation schriftlich zu bestätigen
2. sich mir gegenüber für die Missachtung meiner Person durch Nicht-Kommunikation zu entschuldigen, für den unmenschlichen, mich pathologisierenden und kriminalisierenden Ausschluss aus der „Future-Tools“-Veranstaltung des DVNLP, sowie für den vollständigen Verlust seiner Neutralität und für seine Anmaßung polizeilicher, staatsanwaltschaftlicher und gerichtlich-gutachterlicher Befugnisse mir gegenüber – oder, sollte er sich dagegen entscheiden, mir die von ihm erlebte Notwendigkeit dieser Art des Umganges mit mir schriftlich zu begründen
3. in einer öffentlichen Verbandsstellungnahme eine intime, über lange Zeiträume hinweg (z.B. länger als ein Jahr) aufrecht erhaltene und vor dem DVNLP-Lehrtrainer des betreffenden Kurses geheim gehaltene, macht-asymmetrische Kursbegleiter-Teilnehmerin-Beziehung als unangemessen und ethisch nicht vertretbar zu benennen
4. dem heutigen DVNLP-Lehrtrainer und damaligen Kursbegleiter, der eine solche unter #3 charakterisierte Beziehung zu mir unterhalten hat, schriftlich mitzuteilen, dass der Vorstand seinen dem Vorsitzenden Dr. Jens Tomas gegenüber geäußerten und von mir vehement widersprochenem Hinweis, diese Beziehung zu mir wäre „einvernehmlich gewesen“, als Rechtfertigung für sein unverantwortliches Handeln nicht ausreichend findet und ihn aufzufordern,
 - a) sich bei mir für sein unethisches Verhalten zu entschuldigen und
 - b) sich in einer Verhandlung vor der DVNLP-Schlichtungskommission oder entsprechenden Mediation seiner Ausgleichsverpflichtung in Bezug auf die durch diese macht-asymmetrische Beziehung und ihre Folgen in meinem Leben entstandenen Schäden zu stellen
5. schriftlich gegenüber meinen Kindern, den Mitarbeitern meines damaligen Jugendhilfeträgers und meinen Masterkurs-Mitteilnehmern die Verantwortung dafür zu übernehmen, mir durch seine einseitige Parteinahme zugunsten besagten Lehrtrainers und anderer DVNLP-Mitglieder, gegen die ich Beschwerde führe, sowie durch seine öffentliche Infragestellung meiner Glaubwürdigkeit und psychischen Stabilität schwer geschadet zu haben
6. das DVNLP-Mitglied, bei der ich meine Coaching-Ausbildung absolviert habe, schriftlich aufzufordern, in einer Verhandlung vor der Schlichtungskommission oder einer entsprechenden Mediation mir gegenüber ihren Teil der Verantwortung dafür zu übernehmen, mich im Jahre 2011 in ihrer Coaching-Ausbildung in eine unzumutbare Situation gebracht und mir damit schwer geschadet zu haben.

Noch immer bin ich zutiefst geschockt über das Verhalten des DVNLP als Verein zur Verbreitung und Vermarktung einer innovativen und wachstumsförderlichen Kommunikationsmethode, welche Menschen aus den Fesseln ihrer Vergangenheit befreien und Kommunikation dahingehend fördern wollte, dass Menschen in ihrem zwischenmenschlichen Zusammenleben glücklich sind.

Davon spüre ich zur Zeit gar nichts, im Gegenteil. So bin ich geschockt und enttäuscht darüber, dass der Verband, welcher professionell mein Zuhause werden und mir helfen sollte, das NLP in der Sozialarbeits- und Jugendhilfe-Welt, sowie an der Hochschule, an der ich einen Lehrauftrag hatte und mit einer Promotion begonnen hatte, salonfähig zu machen, sich in ähnlicher Weise missbräuchlich mir gegenüber verhält, wie meine eigene Familie das seit meiner frühesten Kindheit getan hat.

Gern hätte ich den DVNLP Menschen empfohlen, welche sich für die Errungenschaften und die Neuerungen durch das NLP berufen fühlen, das Gute am NLP in die Welt zu tragen, indem sie sich dem Verband anschließen. Leider kann ich einen Eintritt in den DVNLP zur Zeit niemandem empfehlen und muss sagen: Es haben alle Recht, die sagen NLP sei manipulativ und in einem im menschenverachtenden Sinne missbräuchlich und diene, wenn es z.B. um den DVNLP geht, nur der Erhaltung von Pfründen und Machtansprüchen.

Ich bitte die MV mir dabei zu helfen, einen Weg zu finden, bzw. mir einen Weg zu zeigen, welcher dazu führt, dass ich den DVNLP als stolzes Mitglied weiter empfehlen und Menschen vielleicht sogar dafür begeistern kann, sich im Sinne eines humanistischen und systemischen NLPs zu engagieren und sich dafür einzusetzen, dass Menschen weder pathologisiert, noch kriminalisiert, noch exkommuniziert werden, sondern sich zu ihrer vollen Blüte entfalten und so ihren Beitrag leisten können zu einem friedlichen und freundlichen Zusammenleben.

Der unter #4 genannte Lehrtrainer hat alle ihm damals als Kursbegleiter in exponierter, machtvoller Position gebotenen Grenzen überschritten – schon am Anfang meiner Beziehung zu ihm im Oktober 2009, als ich mich in seiner Funktion als Kursbegleiter mit der Bitte an ihn wandte, mir bei meinem Ausstieg aus einem langjährig entstandenen, mich und meine Kinder familiär und beruflich gefangenhaltenden System von Gewaltbeziehungen und Zwangsprostitution zu helfen.

Statt mir beim Ausstieg aus diesen Gewaltbeziehungen zu helfen, hat er sich tief in dieses Beziehungssystem hinein verstrickt. Bis zum heutigen Tag arbeitet er (gerichtsbekannt und schmutzig) mit meinem mich und Herrn Stahl aktenkundig mit Mord bedrohenden Ex-Mann zusammen, u.a. hat er es mit ihm zusammen geschafft, mich aus unserer damaligen Firma zu drängen.

Die gravierendste und für mich schmerzhafteste Folge seines mit dem Machtmissbrauch als Kursbegleiter verbundenen Eindringens in mein privates Beziehungssystem ist die, dass sein Einfluss auf meine Kinder so groß geworden ist, dass sie sich von ihm als Zeugen vor Gericht gegen mich aufrufen lassen – unterstützt von den meinen Kindern verbliebenen Bezugspersonen. (Eine zum Zeitpunkt ihres Urteils in Bezug auf die Intensität und die Tragweite der in meinem Beziehungssystem herrschenden Gewalt nicht voll informierte Familienrichterin hatte den heute meinen Kindern verbliebenen und über sie verfügenden Bezugspersonen die alleinige Sorge für sie übertragen.)

Meine Kinder Pia (15) und Aaron (17), die ich aufgrund und als Folge der Verstrickung dieses Kursbegleiters (heute: Lehrtrainers) in mein Berufs- und Familiensystem seit mittlerweile über zwei Jahren nicht mehr gesehen habe, werden von ihren derzeitigen Bezugspersonen gezwungen, mich konsequent zu meiden und auszugrenzen, sowie mich für verrückt zu erklären.

Besagter Lehrtrainer konnte den ihm vom Vorstandsvorsitzenden persönlich ausgestellten „Kavaliersdelikt“-Freibrief und dessen naiv-chauvinistisch anmutendes Akzeptieren seiner „Es war doch einvernehmlich“-Unschuldsbeteuerung sicherlich gut nutzen, um Pia und Aaron, zusammen mit ihren anderen ihnen verbleibenden Bezugspersonen, dazu zu veranlassen, gegen mich, ihre Mutter, auszusagen. Als vorstandsamtlich beglaubigtes „Unschuldslamm“ konnte er den Neutralitätsverlust des Vorstandes nutzen und meinen Kindern gegenüber darauf verweisen, dass ihm vom DVNLP geglaubt wird, während ihre Mutter vom Vorstandsvorsitzenden, Dr. jur. Jens Tomas, öffentlich als unglaubwürdig, kriminell falsch bezichtigend und psychisch instabil gebrandmarkt wurde. Jens Tomas wird sich in seiner Loyalität zu besagter Ausbilderin meiner Coaching-Ausbildung (beide kannten meine und die Lage meiner Kinder in vielen schlimmen Details!) nicht wirklich bewusst gemacht haben, wem er da, durch seine einseitige Parteinahme, zuarbeitet und wie er damit die Lage meiner Kinder verschlimmert.

Besagter Lehrtrainer hat zu meinen Kinder (und auch zu den Mitarbeitern meiner Firma) freien Zugang und ungehinderten Kontakt - im Gegensatz zu mir. Das ist schlimm, vor dem Hintergrund, dass Aaron und Pia dieses verbleibende System von Gewaltbeziehungen nicht verlassen können, in dem heute dieser vom Verband unbehelligte Lehrtrainer eine feste Größe geworden ist. Und schlimm ist natürlich, dass Pia und Aaron, nun mit „moralischer“ Unterstützung durch DVNLP-Mitglieder und -Autoritäten gezwungen werden, mich, ihre Mutter, auszugrenzen, zu verleugnen – und, nach Möglichkeit, tatkräftig mitzuhelfen, mich ins Gefängnis oder in die Psychiatrie zu entsorgen.

Hamburg, der 23.09.2014

Silke Schumacher

Planckstraße 11 # 22765 Hamburg # silke.schumacher@friedensbuero-hamburg.com

4. Antrag (Stahl) für die DVNLP-Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dass ein Untersuchungsausschuss eingesetzt wird, der

1. mindestens aus zwei Männern und zwei Frauen bestehen soll, von denen je ein Mann und eine Frau vom Vorstand und je ein Mann und eine Frau von Thies Stahl und Silke Schumacher bestimmt werden soll, und der
2. die Aufgaben erhält, festzustellen, ob
 - a. der Vorstand mit der Person Silke Schumacher und mit ihren Missbrauchsbeschwerden angemessen umgegangen ist
 - b. das in Gang gebrachte Ausschlussverfahren gegen Thies Stahl und Silke Schumacher angemessenen ist

Hamburg, d. 15.10.2014

Thies Stahl

5. Antrag (Stahl) für die DVNLP-Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dem Vorstand die Anweisung zu erteilen, ein offizielles Statement des DVNLP zu verfassen, dass

- 1) der Wikipedia-User „halligoland“ (der seit Jahren die Wikipedia-Seite des DVNLP pflegt und mit den Neuigkeiten aus dem DVNLP updatet) von keinem Mitglied des DVNLP Vorstandes oder der DVNLP Geschäftsführung als pseudonym in Wikipedia benutzt wird
- 2) Vorstand und Geschäftsführung des DVNLP auch niemanden, der/die dieses Kürzel führt, mit der Pflege der Wikipedia-Seite des DVNLP beauftragt hat
- 3) vom Vorstand und der Geschäftsführung des DVNLP auch kein „halligoland“ beauftragt wurde, die Wikipedia-Seiten des DVNLP und des DVNLP-Mitgliedes Thies Stahl in der Weise zu manipulieren, dass dort (laut Versionsgeschichte von „halligoland“) die Hinweise auf seine DVNLP-Ehrenmitgliedschaft und auf seinen Status als erster deutscher NLPler getilgt wurden.
- 4) über Zuteilung und Entzug von Ehrenmitgliedschaften allein die dazu berufenen Gremien des DVNLP entscheiden
- 5) sich der DVNLP dieserhalb von den unerbetenen Änderungen in Wikipedia in aller Form distanziert
- 6) der Vorstand Kenntnis davon hat, dass der DVNLP-Geschäftsführer Berend Hendriks eine enge Verbindung zur Hallig Oland hat und diese auch auf seiner eigenen Facebook-Seite deutlich macht.

Hamburg, d. 16.10.2014

Thies Stahl